



20.084

Covid-19-Gesetz. Änderung

Loi Covid-19. Modification

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.12.20 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 02.12.20 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 02.12.20 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.12.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 14.12.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.12.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.12.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.12.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.12.20 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.12.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.12.20 (DRINGLICHKEITSKLAUSEL - CLAUSE D'URGENCE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.12.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.12.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Härtefälle, Sport, Arbeitslosenversicherung, Ordnungsbussen) Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de Covid-19 (Cas de rigueur, sport, assurance-chômage, amendes d'ordre)

Ziff. I Art. 12b Abs. 6 Bst. b

Antrag der Einigungskonferenz

b. Auf den Zeitpunkt der Auszahlung der Beiträge muss der Klub das durchschnittliche Einkommen inklusive Prämien, Boni und weiteren geldwerten Vergünstigungen aus den Einkommen, welche den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung übersteigen, auf diesen Höchstbetrag oder um mindestens 20 Prozent senken. Für die Berechnung dieses durchschnittlichen Einkommens sind die Einkommen der Angestellten in der Saison 2018/19 massgeblich. Der Bundesrat kann auf Gesuch hin auch die Einkommen der Angestellten mit Stichtag am 13. März 2020 berücksichtigen. Lohnsenkungen, die im Zusammenhang mit den Massnahmen des Bundes aufgrund der Covid-19-Epidemie bereits vorgenommen wurden, werden angerechnet. Der Bundesrat kann Ausnahmen für Klubs

AB 2020 S 1423 / BO 2020 E 1423

vorsehen, deren Gesamtlohnsumme erheblich tiefer ist als der Ligadurchschnitt;

Ch. I art. 12b al. 6 let. b

Proposition de la Conférence de conciliation

b. au moment du versement des contributions, le club doit ramener au montant maximal du gain assuré dans l'assurance-accidents obligatoire ou réduire de 20 pour cent au moins le revenu moyen, y compris les primes, bonus et autres avantages financiers liés aux revenus qui dépassent ce montant maximal. Les revenus des employés durant la saison 2018/19 sont déterminants pour calculer le revenu moyen. Le Conseil fédéral peut, sur demande, tenir compte aussi des revenus des employés à la date du 13 mars 2020. Les réductions salariales déjà opérées dans le cadre des mesures prises par la Confédération en raison de l'épidémie de Covid-19



sont prises en compte Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions pour les clubs dont la masse salariale globale est bien inférieure à la moyenne de la ligue;

Ziff. I Art. 17a

Antrag der Einigungskonferenz

Titel

Bemessung der Kurzarbeitsentschädigung bei tiefen Einkommen

Einleitung

Abweichend vom Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982 (AVIG) bemisst sich die Kurzarbeitsentschädigung wie folgt:

Abs. 1

Bei einem monatlichen Einkommen für ein Vollzeitpensum

a. bis zu 3470 Franken beträgt die Kurzarbeitsentschädigung 100 Prozent des anrechenbaren Verdienstausfalls.

b. zwischen 3470 und 4340 Franken beträgt die Kurzarbeitsentschädigung 3470 Franken bei einem vollständigen Verdienstausfall, teilweise Verdienstausfälle werden anteilig berechnet.

c. ab 4340 Franken ist Artikel 34 Absatz 1 AVIG unverändert anwendbar.

Abs. 2

Bei einem Teilzeitpensum werden das Einkommen und der Mindestbetrag für die Kurzarbeitsentschädigung gemäss Absatz 1 im Verhältnis zum Arbeitspensum berechnet.

Ch. I art. 17a

Proposition de la Conférence de conciliation

Titre

Calcul de l'indemnité en cas de réduction de l'horaire de travail pour les revenus modestes

Introduction

En dérogation à la loi du 25 juin 1982 sur l'assurance-chômage (LACI), l'indemnité en cas de réduction de l'horaire de travail se calcule comme suit:

Al. 1

En cas de revenu mensuel pour une activité à plein temps

a. jusqu'à 3470 francs, l'indemnité en cas de réduction de l'horaire de travail s'élève à 100 pour cent de la perte de gain prise en considération.

b. entre 3470 et 4340 francs, l'indemnité en cas de réduction de l'horaire de travail s'élève à 3470 francs pour une perte de gain totale; les pertes de gain partielles sont calculées au prorata.

c. à partir de 4340 francs, l'article 34 alinéa 1 LACI est applicable sans changement.

Al. 2

En cas d'occupation à temps partiel, le revenu et le montant minimum de l'indemnité en cas de réduction de l'horaire de travail, en vertu de l'alinéa 1, sont calculés proportionnellement au taux d'occupation.

Ziff. I Art. 21 Abs. 10

Antrag der Einigungskonferenz

Artikel 17a gilt bis zum 31. März 2021.

Ch. I art. 21 al. 10

Proposition de la Conférence de conciliation

L'article 17a a effet jusqu'au 31 mars 2021.

Angenommen – Adopté

Ziff. III Abs. 5

Antrag der Einigungskonferenz

Der Artikel 17a tritt rückwirkend auf den 1. Dezember 2020 in Kraft.

Ch. III al. 5

Proposition de la Conférence de conciliation

L'article 17a entre en vigueur avec effet rétroactif au 1er décembre 2020.



Bischof Pirmin (M-CEB, SO), für die Kommission: Jetzt sprechen wir in dieser Session das letzte Mal über dieses Covid-19-Gesetz. Zusammenfassend können wir festhalten, dass wir in wenigen Wochen ein Paket geschnürt haben, das insgesamt über 5 Milliarden Franken kostet; dies in einem parlamentarischen Verfahren, das wahrscheinlich seinesgleichen sucht. Es ist, wenn man es positiv sehen will, alles sehr schnell gegangen und schnell beschlossen worden. Aber die Kehrseite ist halt schon, dass dann, gerade in einem Zweikammersystem, die Gründlichkeit leidet. Aber das Ziel war, schnell Hilfe zu leisten für Unternehmungen, die in diesem Lande von der Covid-Krise betroffen sind.

Die Covid-Krise ist leider noch nicht zu Ende. Es ist damit zu rechnen, dass die entsprechenden Fälle zunehmen. Das Paket umfasst jetzt einen massiven Ausbau der Härtefallregelung für Unternehmungen und gleichzeitig einen Ausbau der EO-Entschädigungen für Selbstständige. Es umfasst die Basis für ein mögliches neues Bürgschaftskreditprogramm, das der Bundesrat aufgleisen könnte. Es bringt Erleichterungen bei der Kurzarbeitsentschädigung, vor allem für Personen mit kleinem Einkommen. Zudem sind zwei Sonderpakete für Sport und Kultur integriert.

Heute haben wir nur noch zwei Differenzen vor uns, eine materielle und eine eher formelle. Die Einigungskonferenz beantragt Ihnen in beiden Fällen einstimmig, den Beschlüssen zuzustimmen, die Sie auf dem separaten A4-Blatt vor sich haben. Ich schlage vor, Herr Präsident, dass wir mit den Differenzen beginnen.

Zuerst zu Artikel 12b Absatz 6 Buchstabe b: Hier geht es um die vergleichsweise untergeordnete Frage, welche Basis datumsmässig für die Sportbeiträge zu nehmen ist. Sie wissen, dass der Nationalrat auf seiner Version beharrt hat, dass auf die Saison 2018/19 abzustellen ist. Der Ständerat hatte die Variante Stichtag 13. März gewählt. Die Einigungskonferenz hat heute den Kompromiss beschlossen, den Sie vor sich haben. Wesentlich ist, dass die Einkommen der Angestellten in der Saison 2018/19 als Basis gelten sollen, dass der Bundesrat aber auf Gesuch hin auch die Einkommen der Angestellten mit Stichtag 13. März berücksichtigen kann.

Nun können wir noch einmal darüber diskutieren, ob wir jetzt nach der Lex Ambri hier eine Lex Gottéron oder eine Lex Langnau vor uns haben. Es war jedenfalls ein Gezerre zwischen verschiedenen Sportclubs und Sportgruppen. Der Kompromiss sollte gangbar sein.

Das Vorgehen wird nun so sein: Die Clubs können entsprechende Gesuche einreichen, und im Zeitpunkt der Auszahlung der Beiträge müssen die Clubs ihre Lohnsummen, und zwar die durchschnittlichen Lohnsummen, um 20 Prozent beziehungsweise auf den Maximalbetrag, der im Gesetz vorgesehen ist, senken. Das läuft so, dass als Basis die geltenden Arbeitsverträge genommen werden. Die Lohnsummen müssen dann im neuen Arbeitsvertrag um 20 Prozent gekürzt werden, und zwar im Durchschnitt und nicht mehr, wie vom Bundesrat ursprünglich gewollt, bei den einzelnen Einkommen. Die Überprüfung erfolgt dann nach dem Vieraugenprinzip im Nachhinein, gestützt auf die vorher und nachher tatsächlich ausgezahlten Beträge. Einzubeziehen sind vorher und nachher entsprechende Qualifikationsprämien und Torprämien. Eine oder zwei Revisionsgesellschaften haben das offenbar zu machen, und das Bundesamt für Sport wird

AB 2020 S 1424 / BO 2020 E 1424

das dann nachprüfen. Wenn betreffende Gesuche sich von der Lohnsenkung her als unrichtig herausstellten, würde das entsprechende Rückforderungen nach sich ziehen.

Ich beantrage Ihnen namens der einstimmigen Einigungskonferenz, diesem Kompromissvorschlag zuzustimmen.

Bei Artikel 17a haben Sie den Antrag der Einigungskonferenz vor sich. Sie haben recht, wenn er Ihnen bekannt vorkommt. Es ist genau der Antrag, dem wir gestern bereits im Ständerat zugestimmt haben. Es ist eine rein formelle Anpassung gegenüber dem ursprünglichen nationalrätlichen Antrag. Sie bringt die Möglichkeit, dass bei Kleinkommen die Kurzarbeitsentschädigung bis zu 100 Prozent ausgeschüttet werden kann. Ich verzichte auf die Einzelheiten. Diskussionsstoff in der Einigungskonferenz heute Morgen gaben die möglichen Missbräuche. Es ist zuzugeben, dass mit dem summarischen Verfahren, auf das sich der Antrag stützt, auch Missbrauchsmöglichkeiten oder einfach Umgehungsmöglichkeiten gegeben sind, die vom Gesetzgeber vielleicht nicht unbedingt gewollt wurden. So ist es möglich, einen Zwischenverdienst zu erhalten und trotzdem unter die Tieflohn-Einkommengrenze zu fallen. Das summarische Verfahren sieht an sich nur vor, dass Überstunden abgebaut werden müssen und dass Zusatzverdienste meldepflichtig sind. Zusatzverdienste sind aber möglich.

Immerhin ist festzuhalten, dass die Regelung, die wir jetzt beantragen, rückwirkend nur für die Zeit vom 1. Dezember 2020 bis 31. März 2021 gilt. Nach übereinstimmenden Äusserungen in beiden Räten kommt eine Verlängerung hier nicht infrage, um die Missbrauchsmöglichkeiten nicht zu gross werden zu lassen. Immerhin haben die Unternehmungen eine fünfjährige Aufbewahrungspflicht für alle Unterlagen betreffend die Kurzarbeit.



Es hat sich auch gezeigt, dass sich das summarische Verfahren eigentlich schon gelohnt hat, weil ein grosser Teil der Unternehmungen, die jetzt neu Kurzarbeit verlangt haben, Unternehmungen sind, die es gar nicht gewohnt waren, Kurzarbeitsgesuche zu stellen. Früher war das ja vor allem in der Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie ein relativ übliches Verfahren, das immer wieder angewendet wurde. Aber gerade die vielen Kleinstunternehmen im Gastrobereich, der jetzt besonders betroffen ist, waren schlicht überfordert mit dem ordentlichen Verfahren. Der Bundesrat wird vermutlich morgen das summarische Verfahren noch einmal bis zum 31. März 2021 verlängern. Es wäre ja eigentlich bis zum 31. Dezember 2020 befristet gewesen.

Im Namen der einstimmigen Einigungskonferenz beantrage ich Ihnen, auch bei Artikel 17a dem Antrag der Einigungskonferenz zuzustimmen.

Maurer Ueli, Bundesrat: Nur kurz: Ich denke, Sie haben in Zusammenarbeit mit dem Nationalrat ein Paket erarbeitet, das für die aktuellen Probleme und für die nächste Zeit ein Instrumentarium liefert. Ich hoffe, dass das genügt. Wir werden es sehen. Ich möchte das einerseits noch mit dem Dank und andererseits mit einer Bitte verbinden: Was jetzt umzusetzen ist, ist für die Kantone eine Riesenkiste, auch für die Verwaltung, das müssen wir schon sehen. Ich habe sehr grossen Respekt davor und darf Sie deshalb bitten, das jetzt einfach zu begleiten und die Leute arbeiten zu lassen. Die Tendenz ist ja, dass man etwas macht und in der nächsten halben Stunde wieder kritisiert. Da meine ich weniger Sie als vielleicht die Öffentlichkeit oder die Medien. Die Kantone brauchen jetzt wirklich Zeit und Ruhe, das umzusetzen, weil es eine enorme Aufgabe ist, die wir den Kantonen da übergeben. In dem Sinne: Wenn Sie das jetzt auch unterstützen können, dann ist es schon die Hälfte des Erfolgs, die Kantone jetzt einfach in Ruhe arbeiten zu lassen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Einigungskonferenz ... 42 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)

Präsident (Kuprecht Alex, Präsident): Wir müssen noch über die Dringlichkeit befinden. Da der Nationalrat jedoch noch nicht über die Dringlichkeitsklausel abgestimmt hat, können wir das im Moment nicht tun. Wir werden am Schluss des heutigen Sitzungstages darüber abstimmen.